



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Generalsekretär

**NOT-RID-18003
07.11.2018**

Original: FR DE EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE
ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

Depositarnotifikation

Inkrafttreten der vom RID-Fachausschuss auf seiner 55. Tagung angenommenen
Änderungen zum RID (Anlage zum Anhang C des Übereinkommens)

In seiner Funktion als Depositär macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) die folgende Mitteilung:

Die vom Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (RID-Fachausschuss) auf seiner 55. Tagung angenommenen Änderungen zum RID (Anlage zum Anhang C des Übereinkommens) wurden vom Generalsekretär am 6. Juli 2018 mitgeteilt (RID-18013-CE).

Bis zum 6. November 2018 hat der Generalsekretär keine Widersprüche gegen die oben genannten Änderungen gemäß Artikel 35 § 3 COTIF von den Mitgliedstaaten erhalten, die keine Erklärung über die Nichtanwendung des Anhangs C (RID) gemäß Artikel 42 § 1 erster Satz COTIF abgegeben haben. Die oben genannten Änderungen treten daher am 1. Januar 2019 für alle Mitgliedstaaten in Kraft, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 erster Satz COTIF abgegeben haben, den Anhang C (RID) nicht anzuwenden.

Die Texte sind auf der Website der OTIF unter „Tätigkeiten > Gefährliche Güter > Notifizierungstexte“ veröffentlicht.



(François Davenne)
Generalsekretär